

**Satzung**  
**über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze**  
**in den geschlossenen Ortslagen**  
**der Gemeinde Ovelgönne**  
**-Straßenreinigungssatzung-**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 09. September 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Übertragung der Reinigungspflicht**

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde geregelt.
2. Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
3. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
4. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
5. Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

6. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## **§ 2 Unterrichtung der Reinigungspflichtigen**

Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Ovelgönne, Rathausstraße 14, 26939 Ovelgönne, eingesehen werden.

## **§ 3 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung betreffend die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Ovelgönne vom 03.02.1977 außer Kraft.

Ovelgönne, 15.09.2004

Dieter Kohlmann  
Bürgermeister

Horst Daxl  
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk  
Weser-Ems Nr. 40 vom 01.10.2004

## **Anhang gem. § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung**

Die Pflicht zur Reinigung einschl. Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder auf die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit Ihnen die Reinigung der Fahrbahnen wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Geh- und Radwege.

Befreit von der Fahrbahnreinigung im vorstehenden Sinne sind die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen an folgenden Straßen :

### **Ovelgönne:**

Kirchenstraße	(K 205)	-Ortsdurchfahrt-
Breite Straße	(K 205)	
Bahnhofstraße	(L 855)	-Ortsdurchfahrt-
Marktplatz		

### **Großenmeer:**

Meerkircher Straße	(B 211-alt-)	-Ortsdurchfahrt-
Dorfplatz		
Kirchplatz		

### **Colmar:**

Colmar	(L 886)	-Ortsdurchfahrt-
--------	---------	------------------

### **Oldenbrok-Mittelort:**

Parkplatz		
Rathausstraße	(K 211)	-Ortsdurchfahrt-
Mittelorter Straße	(B 211)	-Ortsdurchfahrt-